

Richtlinien der Stadt Zella-Mehlis für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vom 26.04.2022

(Vergaberichtlinien)

§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Diese Richtlinien gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Dazu gehören alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bau- und Ingenieurleistungen, die die Stadt Zella-Mehlis vergibt.
- 2.) Die Vergaberichtlinien regeln unter Beachtung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung sowie der einschlägigen nationalen und europarechtlichen Vergabevorschriften die Vergaben durch die Stadt Zella-Mehlis.
- 3.) Sie gelten auch, wenn die Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (z. B. Bundes-, Landes- oder Kreismittel).

§ 2 Grundlagen für die Vergabe

Bei der Vergabe aller Bau- und Ingenieurleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen sind die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

- 1.) Grundlagen für die Vergabe von Aufträgen sind insbesondere:
 - a.) der vierte Teil (Vergabe öffentlicher Aufträge) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - b.) die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
 - c.) für Lieferungen und Leistungen: Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
 - d.) für Bauleistungen: die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB - Teile -A, B und C,
 - e.) das Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz -ThürVgG-)
 - f.) die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge. (ThürVVöA)
 - g.) das Vergabehandbuch für die Vergabe von Baumaßnahmen des Bundes,
 - h.) die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen (z. B. Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung – BRAGO, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)
 - i.) die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) und die Richtlinien des Landes Thüringen gem. § 31 ThürGemHV,

2.) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, soweit nicht durch die in Absatz 1 genannten Bestimmungen oder nach diesen Vergaberichtlinien die beschränkte Ausschreibung oder die freihändige Vergabe zugelassen ist.

§ 3 Vergabearten

Aufträge für Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen werden aufgrund einer

- a.) Öffentlichen Ausschreibung
 - b.) Beschränkten Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder
 - c.) Freihändigen Vergabe für Bauleistungen und Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb für Lieferung- und Dienstleistungen
- vergeben.

§ 4 Wertgrenzen

1.) Zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens werden Wertgrenzen nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmt. Die §§ 106 GWB und 3 VgV sind anzuwenden. Abweichungen im Einzelfall sind nach Maßgabe der UVgO bzw. VOB zulässig.

2.) Folgende Wertgrenzen (Beträge ohne Umsatzsteuer) werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Leistungen nach UVgO und VOB festgesetzt, sofern nicht die Eigenart der Leistungen oder besondere Umstände eine andere Regelung rechtfertigen:

a.) Vergaben nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A)

- | | | |
|---|-----|-----------|
| • Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens | bis | 3.000 € |
| • Freihändige Vergabe nach ThürVVöA | bis | 50.000 € |
| • Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb | bis | 150.000 € |

Im Übrigen sind die Regelungen des § 3 a Abs. 2 VOB/A anwendbar.

b.) Vergaben nach Abschnitt 2 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

- Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bis 1.000 €
- Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb „Freihändige Vergabe“ bis 20.000 €
- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis 50.000 €

3.) Eine Stückelung von Aufträgen mit der Absicht, die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen, ist unzulässig.

4.) Freihändige Vergaben/Verhandlungsvergaben können nur nach Preisermittlung aufgrund Anfrage bei mindestens 3 unterschiedlichen Anbietern erfolgen. Die Preisermittlung ist aktenkundig zu machen.

5.) Die darüber hinaus in der UVgO bzw. VOB geregelten Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe bleiben unberührt. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen bzw. beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.

6.) Für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen findet Abschnitt 6 VgV in Verbindung mit § 50 UVgO Anwendung. Honorare sind, bezogen auf den Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Planungsaufgabe, einzelvertraglich auf der Basis der in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) genannten Sätze auszuhandeln.

§ 5 Entscheidung über die Vergabe

1.) Über die Vergabe von Aufträgen und Nachträgen (einschließlich der Vergabe von Planungsleistungen) entscheiden bei Auftrags- bzw. Nachtragssummen:

- a.) bis 1.000 € netto der verantwortliche Sachbearbeiter,
- b.) bis 3.000 € netto der verantwortliche Fachdienstleiter,
- c.) bis 5.000 € netto der verantwortliche Fachbereichsleiter,
- d.) bis 30.000 € netto der Bürgermeister,
- e.) bis 300.000 € netto bei

- der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 1 UVgO der Haupt- und Finanzausschuss

- der Vergabe von Bau- und Ingenieurleistungen der Ausschuss für Bauwesen, Stadtsanierung und Umweltschutz,

- f.) über 300.000 € netto der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis.

2.) Die Beratung und Beschlussfassung im jeweiligen Ausschuss bzw. im Stadtrat erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit erfordern. In der Sitzungsvorlage sind der Name und der Angebotspreis des für die Auftragserteilung vorgesehenen Bieters anzugeben. Weitere Angaben sind aus Gründen des Wettbewerbsrechts nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 6 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung hat grundsätzlich vor einer Lieferung oder Leistung schriftlich zu erfolgen. In jedem Falle ist die Auftragssumme anzugeben. Muss aus zwingenden Gründen eine Auftragserteilung mündlich erfolgen, so ist die schriftliche Erteilung nebst Auftragsbestätigung unverzüglich nachzuholen.

§ 7 Sicherheitsleistungen

Ob und in welcher Form und Höhe Sicherheiten von den Unternehmern zu leisten sind, wird durch den zur Vergabe Berechnigten entschieden. Maßgeblich sind dabei die Vorgaben der jeweils anzuwendenden Vergabevorschriften.

§ 8 Säumige Bieter

Bieter, die mit der Zahlung von durch die Stadt Zella-Mehlis festgesetzten Steuern, Gebühren und Beiträgen in Rückstand geraten sind, haben mit den Angebotsunterlagen entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen.

§ 9 Zusammenfassen von Aufträgen

Mehrere Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen. Abweichungen sind aktenkundig zu machen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen sowie bei Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums verlängert werden sollen, ist der Auftragswert zu schätzen. § 3 Abs. 10 VgV ist anzuwenden.

§ 10 Sonderregelungen

Die Vorschriften dieser Vergaberichtlinien finden keine Anwendung für Lieferungen und Leistungen zu Tagespreisen, sowie in besonders gelagerten Ausnahmefällen, die eine Sofortmaßnahme erfordern. Dahingehende Auftragsvergaben sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in Kraft. Änderungen der Vergaberichtlinien bedürfen eines Beschlusses durch den Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis.

Zella-Mehlis, 26.04.2022

Stadt Zella-Mehlis

Rossel

Bürgermeister